

Anerkennungsreglement «Mediator/in UMCH»

Gestützt auf Artikel 3 und Artikel 24 der Statuten erlässt der Vorstand das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Zielsetzung

Der Verein Universitäre Mediation Schweiz (UMCH) hat unter anderem zum Ziel, den Bekanntheitsgrad der Mediation als Methode für einvernehmliche Konfliktlösungen zu fördern sowie Fort- und Weiterbildungsangebote im Bereich Mediation und/oder verwandten Gebieten in Ergänzung zum Angebot der Lehrgangsuniversität zu organisieren und durchzuführen. Zwecks Qualitätssicherung mit Aussenwirkung sollen Aktiv- und Ehrenmitglieder die Möglichkeit erhalten, ihre Bereitschaft zur regelmässigen Weiterbildung in mediationsnahen Themen mit dem Titel «Mediator/in UMCH» zu dokumentieren.

Art. 2 Mediator/in UMCH

Zur Sicherstellung der Qualität wird von den Mediator/innen UMCH verlangt, dass sie:

- a) eine Gesamtausbildung eines CAS-Lehrganges Mediation an einer Universität abgeschlossen haben. Schriftliche Abschlussarbeiten werden nicht verlangt.
- b) sich zur Einhaltung der Berufsregeln des Vereins Universitäre Mediation Schweiz und zu regelmässiger Weiterbildung verpflichten.
- c) Aktiv- oder Ehrenmitglied des UMCH sind.

Art. 3 Zertifikat «Mediator/in UMCH»

¹ Die Anerkennung als «Mediator/in UMCH» erfolgt auf Antrag eines Aktiv- oder Ehrenmitgliedes des UMCH bei der Geschäftsstelle des UMCH.

² Das Zertifikat «Mediator/in UMCH» wird jeweils für die Dauer von drei Jahren ausgestellt.

³ Mediator/innen UMCH sind zur Weiterbildung von 20 Stunden innerhalb von drei Jahren verpflichtet (vgl. Art. 5).

Art. 4 Öffentliches Verzeichnis

¹ Die Geschäftsstelle publiziert eine aktuelle Liste der Mediator/innen UMCH mit gültigem Zertifikat auf der Homepage des UMCH (Mediatorenverzeichnis).

² Sämtliche Personen, die als «Mediator/in UMCH» zertifiziert sind, sind berechtigt, den Titel «Mediator/in UMCH» zu führen, solange sie im Mediatorenverzeichnis aufgeführt sind.

³ Entfällt die Berechtigung zur Führung des Titels «Mediator/in UMCH», wird das Mitglied im Mediatorenverzeichnis entfernt. Das Mitglied bleibt Aktiv- oder Ehrenmitglied des UMCH, sofern es ansonsten seine Mitgliederpflichten erfüllt.

Art. 5 Weiterbildung

¹ Mediator/innen UMCH sind innerhalb einer 3-Jahresperiode zu einer Weiterbildung im Gesamtumfang von mindestens 20 Stunden in mediationsnahen Themen verpflichtet.

² Als Weiterbildung gelten alternativ

- a) der Home Coming Day (HCD) des UMCH,
- b) Mediation Update des UMCH,
- c) Supervision und Intervision,
- d) andere vom UMCH unabhängige Veranstaltungen, die dem Mediations-Qualitätsverbesserungszweck dienen.

Art. 6 Antrag auf Weiterführung des Titels «Mediator/in UMCH» / Neuausstellung Zertifikat

¹ Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erfüllung der Weiterbildungspflicht ist auf einem auf der Homepage des UMCH aufgeschalteten Fragebogen mittels Selbstdeklaration nachzuweisen.

² Der Antrag auf Weiterführung des Titels «Mediator/in UMCH» und die Neuausstellung des Zertifikats ist mindestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats bei der Geschäftsstelle einzureichen.

³ Die Geschäftsstelle fordert die Mediator/innen UMCH zu gegebener Zeit auf, den Antrag zu stellen.

Art. 7 Überprüfung der Anerkennung / Neuausstellung Zertifikat / Verzicht

¹ Die Geschäftsstelle kontrolliert mittels Fragebogen, ob die Weiterbildungspflicht gemäss Artikel 5 erfüllt wurde. Sie kann stichprobenweise überprüfen, ob die Angaben den Tatsachen entsprechen.

² Ist die Weiterbildungspflicht erfüllt, wird ein neues Zertifikat mit dreijähriger Geltungsdauer ausgestellt.

³ Ist die Weiterbildungspflicht nicht erfüllt, wird die Anerkennung verweigert, und es erfolgt keine Neuausstellung des Zertifikats. Die Geschäftsstelle kann in begründeten Fällen eine Nachfrist zur Erfüllung der Weiterbildungspflicht setzen.

⁴ Ein Verzicht auf die Anerkennung bzw. auf die Führung des Titels «Mediator/in UMCH» ist jederzeit möglich.

Art. 8 Aberkennung

¹ Die Berechtigung zur Führung des Titels «Mediator/in UMCH» wird vom Vorstand entzogen, wenn die Berufsregeln des Vereins Universitäre Mediation Schweiz in schwerwiegender Weise verletzt worden sind oder bei schwerwiegenden Fällen von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen.

Art. 9 Einsprache

Wird die Neuausstellung des Zertifikats verweigert oder die Führung des Titels «Mediator/in UMCH» aberkannt, kann das betroffene Mitglied Einsprache beim Präsidenten des Vorstands einlegen. Der Gesamtvorstand entscheidet definitiv über die Einsprache.

Art. 10 Gebrauch der Bildmarke des UMCH

¹ Ein gültiges Zertifikat «Mediator/in UMCH» berechtigt zur Benutzung der Bildmarke des UMCH.

² Die Bildmarke ist markenrechtlich geschützt (Auszug Markenregister¹). Sie darf nur mit Genehmigung des Vorstands auf Antrag des Mediators UMCH bzw. der Mediatorin UMCH für Waren bzw. Dienstleistungen schweizerischer Herkunft verwendet werden, sofern sich die Nutzer vorgängig mit den Nutzungsbedingungen der Bildmarke des UMCH einverstanden erklärt haben.

Art. 11 Gebühr

¹ Die Gebühr für die Bearbeitung eines Anerkennungsgesuchs von Aktivmitgliedern des UMCH, Ausstellung eines Zertifikats sowie Eintragung in das öffentliche Verzeichnis auf der Homepage des UMCH beträgt CHF 100.00. In einer Übergangsphase bis Februar 2022 erfolgt die erstmalige Ausstellung des Zertifikats mit einer Gültigkeitsdauer bis Mai 2022 kostenlos².

² Die Gebühr für die Überprüfung der Anerkennung und die Ausstellung eines neuen Zertifikats beträgt CHF 100.00.

³ Der Vorstand genehmigt das Gesuch eines Mediators UMCH bzw. einer Mediatorin UMCH auf Verwendung der Bildmarke des UMCH kostenlos, sofern sich der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin vorgängig mit den Nutzungsbedingungen der Bildmarke des UMCH einverstanden erklärt hat.

Art. 12 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung des UMCH vom 19. November 2019 in Zürich genehmigt. Der Vorstand hat die Inkraftsetzung rückwirkend per 6. Mai 2019 beschlossen.

¹ <https://www.swissreg.ch/srclient/de/tm/737839>

² Mit Datum 6. Mai 2019 erhielten die Aktiv- und Ehrenmitglieder des UMCH zur Einführung des Titels «Mediator/in UMCH» kostenlos ein Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer bis Mai 2022. In einer Übergangsphase bis Februar 2022 ist die Erstausstellung des Zertifikats mit einer Gültigkeitsdauer bis Mai 2022 weiterhin kostenlos. In dieser Übergangsphase ist der Weiterbildungsnachweis im Sinne von Artikel 5 bei einem Antrag auf Weiterführung des Titels «Mediator/in UMCH» pro rata temporis zu erbringen.